



**Markt Garmisch-Partenkirchen
Rathausplatz 1
82467 Garmisch-Partenkirchen**

17. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zusammenfassende Erklärung

Für das Gebiet nördlich der Maximilianstraße zwischen Zoeppritzstraße und Flur-Nr. 3041/30, Gemarkung Garmisch

1. Planungsanlass und Verfahren:

Der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Garmisch-Partenkirchen beschloss am 11.02.2008 die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 39.

Im Zuge einer Nachverdichtung, Reduzierung einer Grünfläche und Einbeziehung einer landwirtschaftlichen Fläche zwischen Ortsrand und Fläche für die Forstwirtschaft wird in geringem Umfang zusätzliche Wohnbaufläche geschaffen.

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 22.02.2012 bis 23.03.2012.

Die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 26.02.2013 bis 28.03.2013.

Der Feststellungsbeschluss wurde am 19.06.2013 gefasst.

Die Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte mit Bescheid vom 07.02.2014 durch das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen.

Die ortsübliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 05.04.2014.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange:

Die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde im Rahmen der Begründung vom 08.04.2014 durchgeführt.

Die Bewertung der Umwelterheblichkeit für die Schutzzgüter nach der Flächen-nutzungsplanänderung wird als gering eingestuft. Sie steht der Planung nicht entgegen.

3. Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten (§ 2 Abs. 3 BauGB). In diesem Sinne wurden die Stellungnahmen wie folgt berücksichtigt.

Zur Stellungnahme Landratsamt Garmisch-Partenkirchen vom 28.03.2012:

Im Hinblick auf mögliche Georisiken wurde das Landesamt für Umwelt am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme wurde jedoch nicht abgegeben. Eventuell im weiteren Vollzug auftretende Erkenntnisse im Hinblick auf Georisiken werden berücksichtigt.

Zur besseren Vergleichbarkeit des Bestandes mit der Planänderung wird ein Ausschnitt des derzeit gültigen Flächennutzungsplanes der Begründung als Anlage beigefügt.

Bezüglich der Flächennutzungsplanänderung waren keine weiteren Stellungnahmen abwägungsrelevant.

4. Abwägung der Alternativen

Die Alternative zur vorliegenden Planung liegt in einer Nichtdurchführung der Planung. Wird auf die Planung verzichtet, wird es keine Nachverdichtung und auch keine Änderung der Festsetzung bezüglich der Art der Nutzung geben. Außerdem würden die Festsetzungen zum erforderlichen Immissionsschutz entfallen.

Daher kam der Markt Garmisch-Partenkirchen zu dem Schluss, das Planungsverfahren parallel zur ersten Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 durchzuführen, die 17. Änderung des Flächennutzungsplans festzustellen und am 05.04.2014 ortsüblich bekannt zu machen.

Diese Zusammenfassende Erklärung, die Begründung und die 17. Änderung des Flächennutzungsplans liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab dem Termin der öffentlichen Bekanntmachung am 05.04.2014 im Rathaus des Marktes Garmisch-Partenkirchen öffentlich aus.

Garmisch-Partenkirchen, am 04.04.2014



Thomas Schmid
1. Bürgermeister

